

Allgemeine Bedingungen (AB) CombiRisk Business

Ausgabe 09.2017

H Transport (Transporte, Ausstellungen CH/FL)

Inhaltsverzeichnis

H1	Gegenstand der Versicherung und versicherte Risiken
H2	Versicherungsumfang
H3	Versicherungsfall
H4	Allgemeine Bestimmungen

H1 Gegenstand der Versicherung und versicherte Risiken

- H1.1 Versichert sind Waren aus dem Geschäfts-, Handels- und Fabrikationsbereich des Versicherungsnehmers (transporttüchtig verpackt, falls unverpackt, transportgerecht geschützt und/oder gesichert). Bei Ausstellungen sind Stand- und Einrichtungsmaterial mitversichert.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen eines versicherbaren Interesses des Versicherungsnehmers oder eines ihm von Dritten erteilten Auftrags, für Versicherungsschutz zu sorgen.
- H1.2 Versichert sind Transporte mit betriebseigenen Fahrzeugen sowie Aufenthalte an Ausstellungen und Messen bis zu maximal 30 Tagen innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.
- Mitversichert gelten auch der Auf- und Abbau des Standes sowie die damit verbundenen Hin- und Rücktransporte mit betriebseigenen Fahrzeugen.

H2 Versicherungsumfang

- H2.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- H2.1.1 Versichert sind Verlust und Beschädigung der Waren. Die Versicherung versteht sich "Gegen alle Risiken", unter Vorbehalt der Ausschlüsse gemäss Art. H2.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB).
- H2.1.2 Temperatureinflüsse sind nur versichert, sofern sich die Waren bei Beginn der Versicherung in einwandfreiem Zustand befinden und Zurichtung sowie Gefrieren oder Kühlen sachgemäss erfolgten. Zusätzlich muss der Versicherungsnehmer alle Massnahmen getroffen haben, damit die vorgeschriebenen Temperaturen während der Dauer der Versicherung eingehalten werden.
- H2.1.3 Bei lebenden Tieren sind nur Verlust durch Tod, behördlich oder tierärztlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere versichert, sofern dieser Verlust durch eines der nachstehenden Ereignisse oder durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist:
- Feuer, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- oder Schneerutsch, Felssturz, Orkan, Blitz, Transportmittelunfall, Platzen der Pneus, Bruch von Fahrzeugteilen samt Zubehör sowie der Ladevorrichtungen, Reißen der Ketten oder des Seilwerkes.
- H2.2 Nicht versicherte Waren
- H2.2.1 Uhren und Bijouterien;
- H2.2.2 Umzugsgut und Firmenumzüge;
- H2.2.3 Valoren (Banknoten, Edelmetalle und Wertpapiere);
- H2.2.4 Schüttgut (lose) und Massengutladungen;
- H2.2.5 Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert;
- H2.2.6 Zigarretten und Zigarren.
- H2.2.7 Betriebliche Einrichtungen (Servicematerial und Arbeitsgeräte)
- H2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- H2.3.1 Nicht versichert sind die Folgen von:
- Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht;
 - Ereignissen aus politischen und sozialen Motiven wie Streik, Unruhen, Terrorismus und Krieg;
 - Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung, unabhängig von der Ursache;

- Vorsatz des Versicherungsnehmers. Bei Grobfahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- unrichtiger Deklaration;
- Verletzung von Beförderungsvorschriften.

H2.3.2 Nicht versichert sind ausserdem Schäden, die entstanden sind durch:

- Luftfeuchtigkeit;
- Vorgänge, die in der Natur der Waren liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang und gewöhnliche Leckage;
- Ungeziefer, das von den versicherten Waren stammt;
- ungeeigneten Zustand der Waren für die versicherte Reise;
- ungeeignete oder ungenügende Verpackung;
- unsachgemässes Verstauen im Transportmittel;
- Beförderung der Waren mit ungeeigneten Transportmitteln;
- Benützung von ungeeigneten oder behördlich gesperrten Verkehrswegen;
- gewöhnliche Abnützung;
- Kernenergie und Radioaktivität. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden durch Radioisotope und Anlagen für die Produktion von ionisierenden Strahlen (z.B. für medizinische Zwecke);
- Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen;
- Gefrierbrand.

H2.3.3 Im Weiteren sind nicht versichert:

- Schäden an der Verpackung, sofern diese nicht mehr gebraucht wird bzw. nicht in den Verkauf gelangt;
- Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Bearbeitung oder der Fabrikation der betreffenden Waren stehen (Fabrikationsfehler usw.);
- Technische Störungen, die nicht auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden aus dem gewöhnlichen Gebrauch infolge falscher Handhabung;
- Kurzschluss;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche durch die versicherten Waren verursacht werden;
- Schäden an den versicherten Waren während Vorführungen und des Betriebs (z.B. Demonstration der Funktionsweise);
- Schäden verursacht durch unsachgemässes/ungeeignetes Aufstellen/Aufhängen und/oder ungeeignete Befestigungsmethoden.
- Manipulationen auf dem Betriebsareal des Versicherungsnehmers. Unter Manipulationen sind innerbetriebliche Vor-, Nach und/oder Zwischentransporte, Ein-, Um- und/oder Auslagerungen zu verstehen, welche mit oder ohne mechanische Hilfsmittel von Mitarbeitern des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

H2.3.4 Ebenfalls nicht versichert sind Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch:

- magnetische Veränderungen des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereichs von Datenträgern;
- Abnützung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
- falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
- Löschen oder Wegwerfen;
- Magnetfelder und Spannungsschwankungen;
- Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. sogenannte

Computerviren) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder Datenverlusten.

H2.3.5 Ausgeschlossen sind mittelbare Schäden wie:

- a) Schäden, welche die Waren selbst nicht unmittelbar betreffen (z.B. Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie Nutzungs- oder Betriebsverluste);
- b) die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe.

H2.4 Summenmässige Begrenzung der Leistung

H2.4.1 Der Versicherer haftet nur im Rahmen der in der Police festgesetzten Höchstsummen.

H2.4.2 Die vereinbarten Höchstsummen gelten auf Erstes Risiko, eine Unterversicherung wird nicht angerechnet.

H2.5 Versicherungs- und Ersatzwert:

H2.5.1 Verkaufte Waren:

Verkaufspreis des Versicherungsnehmers
Falls eine Ersatzlieferung möglich ist, gilt als Ersatzwert der Einstandspreis des Versicherungsnehmers vereinbart.

H2.5.2 Eingekaufte Waren:

Einstandspreis des Versicherungsnehmers

H2.5.3 Gebrauchte Waren:

Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles

H2.5.4 Waren an Ausstellungen und Messen:

Wert zum Zeitpunkt des Schadenfalles

H2.5.5 Datenträger:

Materialwert und Kopierkosten der Daten

H2.5.6 Im Versicherungswert eingeschlossen sind Transportkosten, anteilige Versicherungsprämien und andere Kosten bis zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Zoll- und Verbrauchssteuern.

H2.6 Zugelassene Transportmittel

Sofern nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Transportmittel behördlich zugelassen sind.

H2.7 Anfang und Ende der Versicherung

Die Versicherung beginnt, sobald die Waren von ihrem Standort beim Absender im Zusammenhang mit dem versicherten Transport entfernt werden und endet nach dem Transport oder Rücktransport nach erfolgter Ausstellung/Messe, sobald sie beim Empfänger an den für sie bestimmten Standort abgestellt bzw. verbracht worden sind, jedoch spätestens 3 Tage nach Ankunft des Transportmittels.

H3 Versicherungsfall

H3.1 Berechnung des Schadens

Bei Beschädigung ist die Wertverminderung in Prozenten des Gesamtwertes zu ermitteln. Dieser Prozentsatz, berechnet auf den Ersatzwert, ergibt den Schaden. Kann ein beschädigter Gegenstand repariert werden, bilden die Reparaturkosten die Grundlage der Schadenberechnung. Ein Minderwert nach der Instandstellung ist nicht versichert. Der Versicherer oder der Havariekommissär kann verlangen, dass der Wert der beschädigten Waren durch eine öffentliche Versteigerung festgestellt wird.

Müssen die Waren unterwegs wegen einer Beschädigung verkauft werden, gehört der Reinerlös dem Anspruchsberechtigten. Der Schaden besteht aus dem Unterschied zwischen Ersatzwert und Reinerlös. Bei Verlust wird der Schaden auf den Ersatzwert im Verhältnis des verlorenen Teils zum Ganzen berechnet.

Der Versicherer vergütet weder Fracht noch andere Kosten, die sich infolge eines Schadenereignisses einsparen lassen. Ferner wird der Schadenersatz, den der Versicherungsnehmer von Dritten erhalten hat, von der Leistung des Versicherers abgezogen.

H3.2 Schadenmeldung/-feststellung und Rettungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen und für die Erhaltung und Rettung der Waren sowie Minderung des Schadens zu sorgen. Die vom Versicherer angeordneten Massnahmen bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

Wenn der Schaden nicht in der vorgeschriebenen Weise gemeldet und festgestellt wird, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht befreit.

H3.3 Sicherstellung und Geltendmachung der Rückgriffsrechte

H3.3.1 Die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sind sicherzustellen.

H3.3.2 Werden ohne Zustimmung des Versicherers Dritte von der Haftung befreit, fällt jeder Entschädigungsanspruch dahin. Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Abtretung wird wirksam, sobald der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versiche-

nehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen des Versicherers zu unterzeichnen.

H3.3.3 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten trägt der Versicherer. Dieser ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren. Ohne das Einverständnis des Versicherers darf der Versicherungsnehmer den von Dritten angebotenen Schadenersatz nicht annehmen. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigt.

H3.4 Übertragung der Eigentumsrechte

Der Versicherer kann, auch wenn er den Ersatzwert bezahlt, auf die Übertragung der Eigentumsrechte an den Waren verzichten. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, beschädigte Waren zu übernehmen.

H3.5 Entschädigungsforderung und Zahlungspflicht

Wer eine Entschädigungsforderung geltend macht, hat zu beweisen, dass die Waren während der versicherten Reise einen Schaden erlitten haben, für den der Versicherer einzustehen hat. Zu diesem Zweck sind mit der Schadenforderung alle nötigen Belege einzureichen.

Der Versicherungsanspruch wird vier Wochen nach dem Tage fällig, da sämtliche Belege eingereicht worden sind, die es dem Versicherer erlauben, sich von der Richtigkeit der Forderung zu überzeugen. Wenn Zweifel über die Legitimation des Anspruchsberechtigten bestehen, kann sich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreien, indem er die Entschädigungssumme rechtsgültig hinterlegt.

H3.6 Verwirkung

Rechtsansprüche gegen den Versicherer erlöschen, sofern sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem das Schadenereignis eingetreten ist, gerichtlich geltend gemacht werden.

H4 Allgemeine Bestimmungen

Verhältnis zum Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG)

Die folgenden Artikel des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 finden keine Anwendung: Art. 2, 3, 3a, 6, 14 Abs. 2 - 4, 20, 21, 28 - 32, 38, 42, 46, 47, 49, 50, 54, 64 Abs. 1 - 4, 72 Abs. 3. Die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes sind nur anwendbar soweit die Bedingungen der Police nicht davon abweichen.